

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 01/17

Bozen, am 01.02.2017

## Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2017

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend möchten wir Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2017 geben. Zum besseren Verständnis haben wir die Neuerungen nach Themenbereichen unterteilt.

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Neuerungen für Unternehmen</b>	<b>2</b>
1.1	Steuerguthaben für Sanierungsarbeiten, welche von Beherbergungsbetrieben durchgeführt werden	2
1.2	Verlängerung der erhöhten Abschreibungen („Super“-Abschreibung und „Hyper“-Abschreibung)	2
1.3	Steuerbefreiung der Produktivitätsprämien sowie der betrieblichen Fürsorgezahlungen	3
1.4	Gutschriften im Falle von Konkursverfahren	3
1.5	Steuerliche Abziehbarkeit der PKW Mieten Handelsagenten und Vertretern	3
1.6	Aufwertung der Unternehmensgüter	3
1.7	Änderung in Bezug auf die ACE-Begünstigung	4
1.8	Neue Steuer auf das Unternehmenseinkommen (IRI)	4
1.9	Kassaprinzip für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchhaltung	5
1.10	Steuereinbehalte der Kondominien	5
1.11	Zuweisung und begünstigter Verkauf von Gütern an Gesellschaftern sowie Umwandlung in Einfache Gesellschaften	5
1.12	Privatisierung von Betriebsimmobilien des Einzelunternehmers	6
1.13	Steuerguthaben für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	6
1.14	Begünstigtes Steuerregime für Sportvereine sowie für Vereinigungen ohne Gewinnabsicht	6
1.15	Verlängerung der „Sabatini-ter“ Begünstigung	6
1.16	Anreiz für den Kauf von beweglichen Wirtschaftsgütern für soziale Zwecke	7
1.17	Investitionen in Start-up und in innovative Klein- und Mittelunternehmen	7
1.18	Neuaufgabe und Abänderung der Steuerbegünstigungen für die sog. „Rückkehrer“ („rientro dei cervelli“)	7
1.19	Einführung der sog. „Mehrwertsteuer-Gruppe“	7
1.20	„Lotterie der Kassenbelege“	8
<b>2</b>	<b>Neuerungen für Freiberufler</b>	<b>8</b>
2.1	Verlängerung der erhöhten Abschreibungen („Super“-Abschreibung)	8
2.2	Steuerbefreiung der Produktivitätsprämien sowie der betrieblichen Fürsorgezahlungen	9
2.3	Neuaufgabe und Abänderung der Steuerbegünstigungen für die sog. „Rückkehrer“ („rientro dei cervelli“)	9
2.4	Gutschriften im Falle von Konkursverfahren	9

2.5	Reduzierung des Beitragssatzes für die getrennte Verwaltung der INPS .....	9
2.6	Steuerliche Abziehbarkeit der PKW Mieten Handelsagenten und Vertretern .....	9
2.7	Steuereinbehalte der Kondominien .....	10
<b>3</b>	<b>Neuerungen für Privatpersonen und Landwirte</b> .....	<b>10</b>
3.1	Verlängerung des Abzugs für energetische Sanierung und für die bauliche Wiedergewinnung .....	10
3.2	Absetzbetrag für den Kauf von Möbeln sowie von Elektrogeräten.....	10
3.3	Aufwertung der Grundstücke und der Beteiligungen.....	11
3.4	Investitionen in Start-up und in innovative Klein- und Mittelunternehmen .....	11
3.5	Geburtenprämie.....	11
3.6	Gutschein für Kindertagesstätten für Kinder mit schweren Krankheiten .....	11
3.7	Voucher für Babysitten und Kindertagesstätten .....	11
3.8	Wiedereinführung der Begünstigungen für Berggebiete bzgl. der Übertragung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.....	11
3.9	Abschaffung der IRPEF für Landwirte .....	12

**1 Neuerungen für Unternehmen**

**1.1 Steuerguthaben für Sanierungsarbeiten, welche von Beherbergungsbetrieben durchgeführt werden – Abs. 4-7**

Das Haushaltsgesetz 2017 bestätigt das Steuerguthaben für Aufwendungen zum Zwecke der baulichen Renovierung, der energetischen Sanierung und des Kaufs von Möbeln und Elektrogeräten, welche von den Beherbergungsbetrieben in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 getragen werden.

Beherbergungsbetriebe können um ein Steuerguthaben in Höhe von 65% der geleisteten Ausgaben ansuchen. Von der Begünstigung betroffen sind künftig auch Betriebe welche Urlaub auf dem Bauernhof anbieten.

Detailliertere Informationen zum Thema, finden Sie in unserem Rundschreiben Nr. 11/16, abrufbar auf unserer Homepage [www.interconsult.bz.it](http://www.interconsult.bz.it).

**1.2 Verlängerung der erhöhten Abschreibungen („Super“-Abschreibung und „Hyper“-Abschreibung) – Abs. 8-13**

Das Haushaltsgesetz 2017 bestätigt für Unternehmen sowie für Freiberufler die Möglichkeit der „Super“-Abschreibung (Erhöhung des Abschreibungswertes um 40%) sowie einer „Hyper“-Abschreibung (Erhöhung des Abschreibungswertes um 150%).

Die Erhöhung gilt ausschließlich für die Bestimmung der Abschreibungsquoten sowie der Leasingraten nicht jedoch des steuerlich anerkannten Wertes der Güter.

**1.2.1 Super-Abschreibung (Abs. 8-13):**

**Unternehmen sowie Freiberufler, welche innerhalb 31.12.2017 Investitionen in neue materielle Wirtschaftsgüter** (mit einem Abschreibungssatz von mindestens 6,5%) tätigen, dürfen, zum Zwecke der Berechnung der Abschreibungsquoten, den entsprechenden Kaufpreis um 40% erhöhen. Unter Umständen können die Güter auch erst innerhalb 30.06.2018 gekauft werden, Bedingung ist jedoch, dass innerhalb 31.12.2017 eine Auftragsbestätigung und die Zahlung von mind. 20% des Kaufpreises erfolgt ist.

Von dieser Begünstigung ausgenommen sind Immobilien sowie Fahrzeuge mit begrenzter Absetzbarkeit (in der Regel alle PKW die nicht rein betrieblich genutzt werden).

### 1.2.2 *Hyper-Abschreibung (Abs. 9-11):*

---

Zum Zwecke der **Förderung der Digitalisierung der Produktionsprozesse** (sog. „Industrie 4.0“), wird eine Begünstigung in Form einer erhöhten Abschreibung vorgesehen. Für die Investitionen in begünstigte Produktionsanlagen wird eine um 150% erhöhte Abschreibung vorgesehen.

Begünstigt sind die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2017 getätigten Investitionen (oder aber jene innerhalb 30.06.2018, sofern innerhalb 2017 sowohl ein verbindliches Kaufangebot unterzeichnet wurde und mind. 20% des Kaufpreises angezahlt wurden).

Begünstigt sind die Investitionen in neue Produktionsprozesse oder –anlagen welche in der Anlage A des Haushaltsgesetzes aufgelistet sind, und zwar:

- computergesteuerte Anlagegüter, die durch Sensoren gesteuert werden (CNC und PLC Systeme);
- Qualitäts- und Nachhaltigkeitssysteme;
- Anlagen, welche die Vernetzung von Mensch und Maschinen sowie die Technologisierung des Arbeitsplatzes fördern.

Um die Begünstigung der Hyper-Abschreibung in Anspruch nehmen zu können, benötigt das Unternehmen, eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder, für Güter mit Anschaffungskosten größer als 500.000,00 Euro, ein beeidigtes Gutachten.

### 1.3 **Steuerbefreiung der Produktivitätsprämien sowie der betrieblichen Fürsorgezahlungen – Abs. 160-162**

---

Die Produktivitätsprämien und die Auszahlungen von Gewinnbeteiligungen an Mitarbeiter werden von der Einkommenssteuer befreit und stattdessen einer **Ersatzsteuer in Höhe von 10%** unterworfen.

Diese Begünstigung ist unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

- Auf Auszahlungen von max. 3.000 Euro;
- Für Angestellte des Privatsektors mit einem Einkommen 2016 von unter 80.000 Euro.

### 1.4 **Gutschriften im Falle von Konkursverfahren – Abs. 567**

---

Die erst im Vorjahr eingeführte Bestimmung, dass bei Konkursverfahren usw. die Gutschriften, auch für die Mehrwertsteuer, bereits bei Beginn des Verfahrens ausgestellt werden kann, wurde nun wieder abgeschafft. Es gelten wieder die alten Bestimmungen, gemäß derer die mehrwertsteuerwirksame Gutschrift erst nach Abschluss des Konkursverfahrens ausgestellt werden darf.

### 1.5 **Steuerliche Abziehbarkeit der PKW Mieten Handelsagenten und Vertretern – Abs. 37**

---

Durch die Abänderung des Art. 164 Abs. 1 TUIR, wurde der jährliche Höchstbetrag der **steuerlichen Abzugsfähigkeit der Miet- und Leihgebühren** in Bezug auf PKW, die von Handelsagenten und Handelsvertretern benutzt werden, von 3.615,20 Euro auf **5.164,57 Euro** erhöht.

### 1.6 **Aufwertung der Unternehmensgüter – Abs. 556-564**

---

Für die Kapitalgesellschaften sowie für die gewerblichen Körperschaften, die bei der Abfassung des Jahresabschlusses nicht die internationalen Buchhaltungsprinzipien anwenden, wurde die Möglichkeit der **Aufwertung der Unternehmensgüter sowie der Beteiligungen** verlängert.

Die Aufwertung kann für zum 31.12.2015 in der Bilanz angeführten Güter vorgenommen werden, mit Ausnahme jener Güter, die Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind. Die Aufwertung muss für gesamte homogene Gruppen von Anlagegütern vorgenommen werden und in der Bilanz zum 31.12.2016 erfolgen.

Die neuen Werte erhalten eine steuerliche Gültigkeit erst durch die Zahlung einer Ersatzsteuer in der Höhe von

- 16% für abschreibbare Anlagegüter;
- 12% für nicht abschreibbare Anlagegüter.

Die Aufwertung wird steuerlich erst nach dem dritten Geschäftsjahr nach der Aufwertung, in der Regel also ab 2019, wirksam. In Bezug auf unbewegliche Anlagegüter gilt die Aufwertung steuerlich bereits ab 2108.

Die Aufwertung hat die Bildung einer Aufwertungsreserve zur Folge, welche durch eine Ersatzsteuer von 10% steuerlich freigekauft werden kann.

## **1.7 Änderung in Bezug auf die ACE-Begünstigung – Abs. 549-553**

---

### *1.7.1 Verminderung des ACE-Koeffizienten*

---

Der ACE-Koeffizient wird für das Geschäftsjahr 2017 auf 2,3% gesenkt, für 2018 beträgt der Prozentsatz wieder 2,7%.

### *1.7.2 ACE Verminderung bei Investitionen in Wertpapiere*

---

Die neuen Bestimmungen führen eine Einschränkung zur Berechnung der ACE Grundlage ein, und zwar in Bezug auf die **Investitionen in Wertpapiere und Finanzanlagen**. Ab dem Steuerjahr 2016 muss von der ACE Grundlage der Zuwachs des Wertes der Investitionen in Wertpapiere und andere Finanzanlagen abgezogen werden (Zuwachs seit 31.12.2010). Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die ACE Begünstigung nur auf produktiv eingesetztes Eigenkapital berechnet wird, welches eben für das Unternehmen investiert wird und nicht in Finanzanlagen „geparkt“ wird.

### *1.7.3 Vortrag der ACE-Überschüsse bei Fusionen, Einbringungen, Spaltungen*

---

Die Einschränkungen, die bereits für den steuerlichen Verlustvortrag und die passiven Zinsüberschüsse im Bereich einer außerordentlichen Operation vorgesehen sind, wurden auch auf die ACE-Überschüsse ausgeweitet.

## **1.8 Neue Steuer auf das Unternehmenseinkommen (IRI) – Abs. 547-548**

---

Ab dem 01.01.2017 wird eine neue Art der Besteuerung des Einkommens von Personengesellschaften und Einzelunternehmen eingeführt, die sog. IRI. Diese Steuer funktioniert ähnlich wie die Steuer IRES für Kapitalgesellschaften und ist auf Personengesellschaften (OHG, KG) und Einzelfirmen mit doppelter Buchhaltung anwendbar. Die IRI ist auch für jene Kapitalgesellschaften anwendbar, welche die Bedingungen für die sog. „kleine Steuertransparenz“ laut Art. 116 TUIR erfüllen.

Durch die Anwendung der IRI findet eine Trennung der Besteuerung der Einkünfte statt, und zwar in

- Einkünfte, welche in der Gesellschaft bleiben;
- Einkünfte, welche vom Inhaber oder den Gesellschaftern entnommen werden.

Die Gewinne, welche nicht aus dem Unternehmen entnommen werden, werden der IRI mit einem Steuersatz von 24% unterworfen, während die Entnahmen der Gesellschafter oder des Unternehmers diesem wie bisher zugerechnet werden und von diesem progressiv der Irpef unterworfen werden. Die Option für die Anwendung der IRI kann also immer dann steuerliche Vorteile haben, wenn nicht alle Gewinne aus dem Unternehmen entnommen werden und wenn der progressive Steuersatz der Irpef größer als die 24% IRI ist.

Die IRI führt nun auch für die Personengesellschaften einen ähnlichen Mechanismus der Besteuerung der Gewinne ein wie er bereits bei Kapitalgesellschaften angewandt wird. Die Gewinne, welche im Unternehmen gelassen werden, werden mit 24% besteuert, die entnommenen Gewinne unterliegen der jeweiligen progressiven Einkommenssteuer des Gesellschafters.

Ob diese neue Möglichkeit von Vorteil ist, muss individuell geprüft werden, generell kann man jedoch davon ausgehen, dass sich Vorteile erst bei hohen Unternehmensgewinnen zeigen und eben auch erst dann, wenn die Gewinnentnahmen entsprechend gering sind.

### **1.9 Kassaprinzip für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchhaltung – Abs. 17-23**

---

Ab dem 01.01.2017 werden Einkommen aus der Unternehmenstätigkeit, die das System der vereinfachten Buchführung anwenden (d.h. Einzelunternehmen und Personengesellschaften), nach dem Kassaprinzip anstatt des Kompetenzprinzips bestimmt. Dies ist nun die verpflichtende Abrechnungsart, das Kompetenzprinzip kommt nicht mehr zur Anwendung.

Die Einzelunternehmen und die Personengesellschaften, die die nachfolgend angeführten Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen die vereinfachte Buchführung anwenden:

- 400.000,00 Euro an Erträgen für die Erbringung von Dienstleistungen;
- 700.000,00 Euro an Erträgen für andere Aktivitäten.

### **1.10 Steuereinbehalte der Kondominien – Abs. 36**

---

Bereits seit einigen Jahren müssen Kondominien auf Vergütungen für Leistungen bzgl. Werks-, Arbeits- und Dienstleistungsverträgen Steuereinbehalte von 4% tätigen und einzahlen. Diese Steuereinbehalte müssen nun **erst dann eingezahlt werden, wenn deren Summe insgesamt 500 Euro überschreitet**.

Sollte diese Summe nicht erreicht werden, so müssen alle einbehaltenen Steuereinbehalte in jedem Fall zum 30.06 und 20.12 eines jeden Jahres einbezahlt werden.

Um die Nachverfolgbarkeit der Zahlungen zu gewährleisten, wurde die **Verpflichtung für Kondominien eingeführt, die Entgelte für diese Leistungen mittels Bank- oder Postkontokorrent zu bezahlen**, Barzahlungen sind also nicht mehr möglich. Die Strafen für die Nichteinhaltung dieser Pflicht beträgt zwischen 250 und 2.000 Euro.

### **1.11 Zuweisung und begünstigter Verkauf von Gütern an Gesellschaftern sowie Umwandlung in Einfache Gesellschaften – Abs. 565**

---

Das Bilanzgesetz 2017 hat die Möglichkeit der begünstigten Zuweisung und des begünstigten Verkaufs von Gütern der Gesellschaft an die Gesellschafter verlängert. Auch verlängert wurde die begünstigte Umwandlung der Gesellschaften in eine einfache Gesellschaft.

**Begünstigt sind die Verkäufe, Zuweisungen oder Umwandlungen, welche zwischen dem 01.10.2016 und dem 30.09.2017 vorgenommen werden bzw. wurden.**

Die Bedingungen der Begünstigung sind dieselben die bereits im Vorjahr gegolten haben und es ist weiterhin eine Ersatzsteuer von 8% auf den Veräußerungsgewinn zu entrichten (10,5% im Falle einer sog. Scheingesellschaft).

### **1.12 Privatisierung von Betriebsimmobilien des Einzelunternehmers - Abs. 566**

---

Auch die Begünstigung für die Privatisierung von Betriebsimmobilien von Seiten des Einzelunternehmers wurde verlängert.

Die Begünstigung kann unter **folgenden Voraussetzungen** in Anspruch genommen werden:

- die Betriebsimmobilien waren vor dem 31.10.2016 im Besitz des Unternehmers;
- die Veräußerung muss zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.05.2017 erfolgen.

Die Ersatzsteuer beträgt 8% und wird auf den Differenzbetrag zwischen dem Normalwert der Immobilie und den entsprechenden steuerlich anerkannten Buchwert berechnet.

### **1.13 Steuerguthaben für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten – Abs. 15 e 16**

---

Die vorgesehene Begünstigung für Investitionen in Forschung und Entwicklung ist bis zur Steuerperiode 2020 verlängert worden. Der für die Begünstigung vorgesehene jährliche, Maximalbetrag beträgt 20 Millionen Euro.

Die Gewährung des Steuerguthabens ist an die Erfüllung der beiden nachfolgenden **Voraussetzungen** geknüpft:

- die Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen sich insgesamt auf mindestens 30.000,00 Euro pro Steuerjahr belaufen;
- die besagten Aufwendungen müssen jene des vorhergehenden Dreijahreszeitraums übersteigen.

### **1.14 Begünstigtes Steuerregime für Sportvereine sowie für Vereinigungen ohne Gewinnabsicht – Abs. 50**

---

Laut Gesetz Nr. 398/91 können Amateursportvereine für die Ermittlung des Einkommens sowie der Mehrwertsteuer mittels Pauschalsystem optieren.

Ab 01.01.2017 wurde der jährliche Grenzwert der Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit, der eingehalten werden muss, um das genannte Pauschalsystem in Anspruch nehmen zu können, von 250.000,00 Euro auf 400.000,00 Euro erhöht.

### **1.15 Verlängerung der „Sabatini-ter“ Begünstigung– Abs. 52-57**

---

Die Frist für die Gewährung der sog. „Sabatini-ter“-Begünstigung (Art. 2 des GD 69/2013) wurde bis **zum 31.12.2018 verlängert**. Die Begünstigung sieht die teilweise Deckung der Zinsen auf Finanzierungen für den Erwerb mittels Leasing von neuen Wirtschaftsgütern von Seiten der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) eine Auszahlung eines Betriebskostenzuschusses vor.

Für innovative Investitionen, wurde der maximal erhältliche Beitrag um 30% erhöht. Unter „innovativen Investitionen“ versteht man den Kauf von Maschinen, Anlagen und technischen Ausstattungen, die als technologische Investitionen eingestuft werden, eingeschlossen Investitionen in Big data, Cloud computing, Ultrabreitband usw.



### **1.16 Anreiz für den Kauf von beweglichen Wirtschaftsgütern für soziale Zwecke – Abs. 59-64**

---

Mit dem Haushaltsgesetz 2017 wird für öffentliche Institutionen und private Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, inklusive ONLUS, ein Beitrag für den Ankauf oder das Leasing von beweglichen Gütern vorgesehen. Der Beitrag wird für jene beweglichen Güter gewährt, welche direkt und ausschließlich für den kostenlosen Vertrieb von Lebensmitteln und Nicht-Lebensmitteln für solidarische Zwecke und die Vermeidung von Verschwendungen zum Gegenstand haben.

Dieser Beitrag i.H.v. 15% des Kaufpreises wird bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 3.500,00 Euro und bis zur Ausschöpfung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel (für die beiden Jahre 2017 und 2018 jeweils 10 Millionen Euro) gewährt.

### **1.17 Investitionen in Start-up und in innovative Klein- und Mittelunternehmen – Abs. 66-68**

---

Die Begünstigungen zu Gunsten der Subjekte, welche in sog. „innovative Start-up Unternehmen“ investieren (Art. 29 des G.D. 179/2012) wurde zu einer dauerhaften Begünstigung gemacht.

Die vorgesehene Begünstigung wurde auf 30% angehoben, dies sowohl für den Steuerabzug für IRPEF-Subjekte (bisher 19%), als auch für den Abzug von der Bemessungsgrundlage der IRES-Subjekte (bisher 20%).

### **1.18 Neuauflage und Abänderung der Steuerbegünstigungen für die sog. „Rückkehrer“ („rientro dei cervelli“) – Abs. 150 e 151**

---

Im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes wurde auch die Begünstigung für die „Rückkehr kluger Köpfe“ im Sinne des Art. 16 des D.G. 14/2015 (sog. „rientro dei cervelli“) abgeändert.

Die Bestimmung, die sich in der Vergangenheit nur auf Einkommen aus abhängiger Arbeit bezog, wird ab 2017, falls nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt sind, **auch auf die selbstständige Arbeit ausgedehnt:**

- der Steuerpflichtige war in den 5 Jahren vor der Rückkehr nicht in Italien ansässig und er verpflichtet sich, mindestens 2 Jahre in Italien zu bleiben;
- die Arbeitstätigkeit wird hauptsächlich auf italienischem Staatsgebiet ausgeübt.

Die Begünstigung liegt in der **Befreiung von der Steuer** eines Teiles des erzielten Einkommens. Bisher waren 30% des Einkommens von der Besteuerung befreit, nun wurde dies **auf 50% erhöht.**

Die Begünstigung gilt für die Einkommen der **Jahre 2017 bis 2020** und kann auch von jenen Steuerpflichtigen angewandt werden, welche bereits 2016 den Wohnsitz nach Italien verlegt haben und die Bedingungen erfüllen.

### **1.19 Einführung der sog. „Mehrwertsteuer-Gruppe“ – Abs. 24-31**

---

Das Gesetz 232/2016 hat die sog. „Mehrwertsteuer-Gruppe“ eingeführt. Eine MwSt.-Gruppe kann von einer Unternehmensgruppe gebildet werden, deren Unternehmen wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch verbunden sind. Durch die Bildung der MwSt.-Gruppe wird aus dieser Unternehmensgruppe aus mehreren getrennten MwSt.-Subjekten ein einziges MwSt.-Subjekt.

Ein Vorteil dieser MwSt.-Gruppe ist dann gegeben, wenn einige Unternehmen der Gruppe Einschränkungen bei der Abziehbarkeit der Mehrwertsteuer unterliegen. Die Umsätze zwischen Unternehmen der MwSt.-Gruppe unterliegen auch nicht mehr der Mehrwertsteuer.

Die Bestimmungen zur MwSt.-Gruppe sind alternativ zur MwSt. Gruppenliquidation (Art. 73 DPR 633/72) und **ab 2018 anwendbar, sofern die Unternehmen der Gruppe folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- im Staatsgebiet ansässig;
- unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben;
- die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge laut Art. 70-ter DPR 633/72 gegeben sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass die **Option für alle Subjekte verpflichtend ist**, für die die drei Bindungen des Art. 70-ter des DPR 633/72 gemeinsam zutreffen. Es ist nicht möglich, die Teilnehmer auszuwählen (sog. „all-in, all-out Prinzip“). Die Option gilt verpflichtend für drei Jahre und erneuert sich dann automatisch für jeweils ein Jahr.

## **1.20 „Lotterie der Kassenbelege“ – Abs. 540-544**

Mit dem **Ziel, der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken**, hat der Gesetzgeber die sog. „Lotterie der Kassenbelege“ eingeführt.

Die Bestimmung sieht vor, dass ab dem 01.01.2018, die Kassabelege und die Steuerquittungen, die entsprechend mit der Steuernummer des Käufers ergänzt wurden, als Titel für die Teilnahme an der Preisziehung der nationalen Lotterie verwendet werden können.

Die Einkäufe müssen von Privatpersonen getätigt werden und die Händler müssen für die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen optiert haben. Werden zusätzlich elektronische Zahlungsmittel benutzt, erhöht sich die Gewinnchance um 20%. Der Käufer muss seine Steuernummer angeben.

## **2 Neuerungen für Freiberufler**

### **2.1 Verlängerung der erhöhten Abschreibungen („Super“-Abschreibung) – Abs. 8-13**

Das Haushaltsgesetz 2017 bestätigt für Unternehmen sowie für Freiberufler die Möglichkeit der „Super“-Abschreibung (Erhöhung des Abschreibungswertes um 40%).

Die Erhöhung gilt ausschließlich für die Bestimmung der Abschreibungsquoten sowie der Leasingraten nicht jedoch des steuerlich anerkannten Wertes der Güter.

**Unternehmen sowie Freiberufler, welche innerhalb 31.12.2017 Investitionen in neue materielle Wirtschaftsgüter** (mit einem Abschreibungssatz von mindestens 6,5%) tätigen, dürfen, zum Zwecke der Berechnung der Abschreibungsquoten, den entsprechenden Kaufpreis um 40% erhöhen. Unter Umständen können die Güter auch erst innerhalb 30.06.2018 gekauft werden, Bedingung ist jedoch, dass innerhalb 31.12.2017 eine Auftragsbestätigung und die Zahlung von mind. 20% des Kaufpreises erfolgt ist.

Von dieser Begünstigung ausgenommen sind Immobilien sowie Fahrzeuge mit begrenzter Absetzbarkeit (in der Regel alle PKW die nicht rein betrieblich genutzt werden).



## **2.2 Steuerbefreiung der Produktivitätsprämien sowie der betrieblichen Fürsorgezahlungen – Abs. 160-162**

---

Die Produktivitätsprämien und die Auszahlungen von Gewinnbeteiligungen an Mitarbeiter werden von der Einkommenssteuer befreit und stattdessen einer **Ersatzsteuer in Höhe von 10%** unterworfen.

Diese Begünstigung ist unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

- Auf Auszahlungen von max. 3.000 Euro;
- Für Angestellte des Privatsektors mit einem Einkommen 2016 von unter 80.000 Euro.

## **2.3 Neuauflage und Abänderung der Steuerbegünstigungen für die sog. „Rückkehrer“ („rientro dei cervelli“) – Abs. 150 e 151**

---

Im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes wurde auch die Begünstigung für die „Rückkehr kluger Köpfe“ im Sinne des Art. 16 des D.G. 14/2015 (sog. „rientro dei cervelli“) abgeändert.

Die Bestimmung, die sich in der Vergangenheit nur auf Einkommen aus abhängiger Arbeit bezog, wird ab 2017, falls nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt sind, **auch auf die selbstständige Arbeit ausgedehnt:**

- der Steuerpflichtige war in den 5 Jahren vor der Rückkehr nicht in Italien ansässig und er verpflichtet sich, mindestens 2 Jahre in Italien zu bleiben;
- die Arbeitstätigkeit wird hauptsächlich auf italienischem Staatsgebiet ausgeübt.

Die Begünstigung liegt in der **Befreiung von der Steuer** eines Teiles des erzielten Einkommens. Bisher waren 30% des Einkommens von der Besteuerung befreit, nun wurde dies **auf 50% erhöht**.

Die Begünstigung gilt für die Einkommen der **Jahre 2017 bis 2020** und kann auch von jenen Steuerpflichtigen angewandt werden, welche bereits 2016 den Wohnsitz nach Italien verlegt haben und die Bedingungen erfüllen.

## **2.4 Gutschriften im Falle von Konkursverfahren – Abs. 567**

---

Die erst im Vorjahr eingeführte Bestimmung, dass bei Konkursverfahren usw. die Gutschriften, auch für die Mehrwertsteuer, bereits bei Beginn des Verfahrens ausgestellt werden kann, wurde nun wieder abgeschafft. Es gelten wieder die alten Bestimmungen, gemäß derer die mehrwertsteuerwirksame Gutschrift erst nach Abschluss des Konkursverfahrens ausgestellt werden darf.

## **2.5 Reduzierung des Beitragssatzes für die getrennte Verwaltung der INPS – Abs. 165**

---

Der Beitragssatz für die getrennte Verwaltung der Inps, in welche Freiberufler ohne andere Pensionskasse einzahlen müssen, wurde auf 25% herabgesetzt.

## **2.6 Steuerliche Abziehbarkeit der PKW Mieten Handelsagenten und Vertretern – Abs. 37**

---

Durch die Abänderung des Art. 164 Abs. 1 TUIR, wurde der jährliche Höchstbetrag der **steuerlichen Abzugsfähigkeit der Miet- und Leihgebühren** in Bezug auf PKW, die von Handelsagenten und Handelsvertretern benutzt werden, von 3.615,20 Euro auf **5.164,57 Euro** erhöht.

## 2.7 Steuereinbehalte der Kondominien – Abs. 36

Bereits seit einigen Jahren müssen Kondominien auf Vergütungen für Leistungen bzgl. Werks-, Arbeits- und Dienstleistungsverträgen Steuereinbehalte von 4% tätigen und einzahlen. Diese Steuereinbehalte müssen nun **erst dann eingezahlt werden, wenn deren Summe insgesamt 500 Euro überschreitet**.

Sollte diese Summe nicht erreicht werden, so müssen alle einbehaltenen Steuereinbehalte in jedem Fall zum 30.06 und 20.12 eines jeden Jahres einbezahlt werden.

Um die Nachverfolgbarkeit der Zahlungen zu gewährleisten, wurde die **Verpflichtung für Kondominien eingeführt, die Entgelte für diese Leistungen mittels Bank- oder Postkontokorrent zu bezahlen**, Barzahlungen sind also nicht mehr möglich. Die Strafen für die Nichteinhaltung dieser Pflicht beträgt zwischen 250 und 2.000 Euro.

## 3 Neuerungen für Privatpersonen und Landwirte

### 3.1 Verlängerung des Abzugs für energetische Sanierung und für die bauliche Wiedergewinnung und Sanierung – Abs. 2 und 3

Mit dem Haushaltsgesetz 2017 wurden die IRPEF-Absetzbeträge für die folgenden baulichen Eingriffe wiederum verlängert:

- Verlängerung bis zum 31.12.2017 des IRPEF-Absetzbetrages i.H.v. 50% der geleisteten Ausgaben für die **Eingriffe zur Wiedergewinnung und Sanierung bestehender Wohngebäude** im Sinne des Art. 16-bis TUIR;
- Verlängerung bis zum 31.12.2017 des IRPEF-Absetzbetrages in Höhe von 65% der geleisteten Ausgaben für die **Eingriffe zur energetischen Sanierung**;
- Verlängerung bis zum 31.12.2017 des IRPEF-Absetzbetrages in Höhe von 65% der geleisteten Ausgaben für die **Eingriffe zur energetischen Sanierung von Gemeinschaftsanteilen von Kondominien**;

In Bezug auf die energetische Sanierung an Kondominien ist vorgesehen, dass für die geleisteten Ausgaben des Zeitraumes 01.01.2017-31.12.2021, ein Absetzbetrag im erhöhten Ausmaß vorgesehen ist:

- 70% für die Eingriffe, die mehr als 25% der Gebäudefassade betreffen;
- 75% für die Eingriffe, welche die energetische Effizienz des Kondominiums verbessern und dabei die Bedingungen des MD vom 26.6.15 einhalten.

### 3.2 Absetzbetrag für den Kauf von Möbeln sowie von Elektrogeräten – Abs. 2

Die im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme (laut Art. 16-bis) angekauften Elektrogeräte (Energieklasse A+ und besser) und Möbel können bis zu 10.000 Euro zu 50% von der Steuer abgezogen werden. Diese Steuerbegünstigung von max. 5.000 Euro muss in 10 Jahresraten aufgeteilt werden.

Die Begünstigung kann für die ab dem 01.01.2016 begonnenen Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden und die Möbel und Elektrogeräte müssen für die sanierte Immobilie bestimmt sein.

### **3.3 Aufwertung der Grundstücke und der Beteiligungen – Abs. 554 und 555**

---

Der Absatz 554 des Haushaltsgesetzes 2017 sieht erneut die Möglichkeit der Aufwertung für bebaubare und landwirtschaftliche Grundstücke vor. Aufgewertet werden können auch Beteiligungen im Besitz von Privatpersonen.

Das Datum für die Abfassung des Schätzberichtes sowie für die Einzahlung der Ersatzsteuer in der Höhe von 8%, ist auf den 30.06.2017 festgelegt worden.

### **3.4 Investitionen in Start-up und in innovative Klein- und Mittelunternehmen – Abs. 66-68**

---

Die Begünstigungen zu Gunsten der Subjekte, welche in sog. „innovative Start-up Unternehmen“ investieren (Art. 29 des G.D. 179/2012) wurde zu einer dauerhaften Begünstigung gemacht.

Die vorgesehene Begünstigung wurde auf 30% angehoben, dies sowohl für den Steuerabzug für IRPEF-Subjekte (bisher 19%), als auch für den Abzug von der Bemessungsgrundlage der IRES-Subjekte (bisher 20%).

### **3.5 Geburtenprämie – Abs. 353**

---

Ab dem 01.01.2017 wird eine Geburts- oder einer Adoptionsprämie für einen Minderjährigen **in Höhe von 800,00 Euro** vorgesehen. Die Geburtenprämie wird von der Inps ausgezahlt und muss von der werdenden Mutter nach Vollendung des 7. Schwangerschaftsmonats oder bei Abschluss des Adoptionsprozesses beantragt werden.

### **3.6 Gutschein für Kindertagesstätten für Kinder mit schweren Krankheiten – Abs. 355**

---

Für die Neugeborenen ab dem 01.01.2016 mit schweren chronischen Krankheiten wird ein Gutschein von jährlich 1.000 Euro eingeführt, um die Zahlung von Kindertagesstätten oder Formen der Betreuung zu Hause zu unterstützen.

Diese Begünstigung ist weder mit den Steuerabzügen für Kindertagesstätten noch mit den Vouchern für Babysitter kumulierbar.

### **3.7 Voucher für Babysitten und Kindertagesstätten – Abs. 356 und 357**

---

Um die Elternschaft zu unterstützen, wurde für jedes der beiden Jahre 2017 und 2018 und für maximal 6 Monate, ein monatlicher Voucher in Höhe von 600 Euro für das Babysitten, vorgesehen. Dieser wird in Alternative zum Mutterschaftsurlaub gewährt.

### **3.8 Wiedereinführung der Begünstigungen für Berggebiete bzgl. der Übertragung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – Abs. 47**

---

Im Rahmen der Genehmigung des Gesetzes Nr. 232/2016, wurde die begünstigte indirekte Besteuerung für die Übertragungen von **landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Berggebieten** wieder eingeführt. Begünstigt werden Übertragungen an Landwirte zur Zusammenlegung oder Integrierung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Die anzuwendenden Steuern sind folgende:

- fixe Registersteuer (200,00 Euro);
- fixe Hypothekarsteuer (200,00 Euro);
- Befreiung von der Katastersteuer.

### **3.9 Abschaffung der IRPEF für Landwirte – Abs. 44**

---

Für Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmer wird das Einkommen aus der Landwirtschaft für den Dreijahreszeitraum 2017-2019 von der Einkommenssteuer befreit.

Die Grundstücke, die zur Bewirtschaftung verpachtet werden, erwirtschaften hingegen weiterhin, zu Gunsten des Eigentümers, Besitzerträge, währenddessen sich die IRPEF-Befreiung auf die landwirtschaftlichen Erträge der Direktbewirtschaftenden oder der landwirtschaftlichen Unternehmer bezieht.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



